

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH

1. Allgemeines

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „AGB“) bilden einen integrierten Bestandteil aller zwischen der Stadt Wiener Neustadt bzw. deren Gesellschaften (in der Folge kurz „Auftragnehmer“) und Ihren Kunden (in der Folge kurz „Auftraggeber“) geschlossenen Verträge.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

2. Auftragserteilung, Vertragsdauer, Kündigung

Dem Auftragnehmer stehen die Rechte für die Vermarktung von Werbeflächen, die sich im Eigentum der der Stadt Wiener Neustadt bzw. deren Gesellschaften befinden, zu. Dazu zählen insbesondere Werbeflächen auf Geländen und Gebäuden, Liegenschaften, Parkscheinautomaten, Lichtmasttafeln und Nahverkehrsbussen der Stadt Wiener Neustadt bzw. deren Gesellschaften.

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Aufträge des Auftraggebers werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen, wobei die Übermittlung als Telefax oder E-Mail dem Schriftlichkeitserfordernis genügt. Die Annahme von Aufträgen erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers wobei auch hier die Übermittlung als Telefax oder E-Mail dem Schriftlichkeitserfordernis genügt. Mündliche sowie zusätzliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden, besitzen keine Gültigkeit.

Der Auftragnehmer kann Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen gänzlich bzw. teilweise ablehnen.

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann durch jeden der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf der jeweils einjährigen Verrechnungsperiode mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

3. Verantwortung für den Inhalt der Werbung

Der Auftraggeber ist allein für den Inhalt der Werbung sowie die Beachtung behördlicher Vorschriften verantwortlich. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Inhalte der Werbung nicht gegen geltendes Recht, vertragliche Verpflichtungen des Auftraggebers oder gegen Punkt 4. dieser AGB (unzulässige Werbeinhalte) verstoßen, hält den Auftragnehmer dafür schad- und klaglos und übernimmt auch die Kosten einer allfällig erforderlichen rechtsfreundlichen Vertretung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber garantiert darüber hinaus, sich mit der Rechtslage auseinandergesetzt und ein Rechteclearing vorgenommen zu haben. Soweit der Auftraggeber von generellen Werbebeschränkungen betroffen ist (zB Arzneimittel, Tabakwaren, Alkohol, Glücksspiel) oder spezifische gesetzliche Auflagen für den Inhalt von Inseraten bestehen (z.B. gemäß GIBG, EAVG, Immobilienmaklerverordnung), ist der Auftraggeber zu entsprechend erhöhter Sorgfalt hinsichtlich Gestaltung und Kontrolle der übermittelten Sujets verpflichtet. Hinsichtlich der Bewerbung von Preisausschreiben wird auf deren allfällige Glücksspielabgabepflicht gemäß § 58 GSpG hingewiesen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, werbliche Inhalte des Auftraggebers, die gegen geltendes Recht, vertragliche Verpflichtungen oder gegen Punkt 4. dieser AGB verstoßen, umgehend aus

dem Verkehr zu ziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in einem derartigen Fall den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Macht der Auftragnehmer von diesem Recht Gebrauch, steht dem Auftragnehmer dennoch der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt zu.

Für Werbemittel die der Auftragnehmer zu Unrecht aus dem Verkehr gezogen hat, steht dem Auftragnehmer kein Entgeltanspruch zu. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind aber auch in diesem Fall ausgeschlossen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Inhalte seiner Werbung regelmäßig dahingehend zu kontrollieren, dass er der Verpflichtung gemäß Punkt 3 dieser AGB entspricht. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer umgehend schriftlich informieren, falls er feststellt, dass Werbungen nicht den Verpflichtungen gemäß Punkt 3. dieser AGB entspricht.

4. Unzulässige Werbeinhalte

Die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werbeflächen dürfen keine Werbung enthalten, die den guten Sitten (z.B. pornografische oder sexistische Werbung) widerspricht, gegen das Verbotsgesetz verstößt oder diskriminierende Werbung im Sinne einer Ungleichbehandlung des Menschen wegen bestimmter Merkmale, insbesondere im Hinblick auf das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, die ethnische Herkunft, die Rasse, Religion und Weltanschauung als Unterscheidungsmerkmale enthält.

Die Nutzung der Werbeflächen für Werbungen, die geeignet sind, das Ansehen des Eigentümers der jeweiligen Anlage/Werbefläche, des Auftragnehmers, der Stadt Wiener Neustadt oder einer Gesellschaft der Stadt Wiener Neustadt zu beeinträchtigen, ist unzulässig. Im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen gemäß Punkt 4. ist der Auftragnehmer berechtigt, auch von einem bereits angenommenen Auftrag nach Sujet-Prüfung zurückzutreten bzw. einen Auftrag abzulehnen. Macht der Auftragnehmer von diesem Recht Gebrauch, steht dem Auftragnehmer dennoch der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt zu.

5. Ablehnung der Anbringung von Werbung durch Liegenschaftseigentümer bzw. einer Behörde

Sollte der Liegenschaftseigentümer/Objekteigentümer oder eine zuständige Behörde aus welchen Gründen auch immer die Anbringung von Werbung ablehnen, deren Entfernung verlangen oder die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer nachweislich beenden, so ist dem Auftraggeber die Anbringung der Werbung untersagt bzw. hat der Auftraggeber die Werbung unverzüglich zu entfernen und endet der Vertrag zu diesem Vertragsgegenstand.

Dem Auftraggeber stehen aus diesem Titel keinerlei Ersatzansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche zu. Das diesbezügliche Auftragsverhältnis erlischt mit sofortiger Wirkung.

6. Platzierung des Werbemittels

Der Auftragnehmer ist bemüht, die Werbung auf den gewünschten Objekten bzw. an den gewünschten Stellen zu platzieren. Der Auftragnehmer übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die mit den Ankündigungen versehenen Objekte während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen im Betrieb stehen und dass die Ankündigungen ununterbrochen sichtbar sind. Für eventuell beschädigte oder nicht rechtzeitig ausgetauschte Ankündigungen leistet der Auftragnehmer keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Ankündigungsauftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.

Für den Fall, dass eine Werbung an den ursprünglich vorgesehenen Stellen aus welchen Gründen immer nicht angebracht wird, wird dem Auftraggeber eine Alternative angeboten und ist der Auftragnehmer berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die Werbung auf der anderen für Werbezwecke geeigneten und frei gegebenen Stelle anzubringen, wenn der Auftraggeber dem Anbot nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich widerspricht. Nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist gilt der Vertrag zu dem geänderten Gegenstand abgeschlossen. Dasselbe Angebot erfolgt auch im Falle des Erlöschens der alleinigen Verfügungsrechte des Auftragnehmers zu einzelnen, vertragsgegenständlichen Werbestellen infolge des

Entzugs der Verfügungsrechte hierzu durch den Eigentümer oder aufgrund von Behördenanordnungen. Sollte der Auftraggeber das Alternativangebot nicht annehmen, ist das Auftragsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. In den angeführten Fällen verzichtet der Auftraggeber auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft am Verlust der alleinigen Verfügungsrechte ein grobes Verschulden oder gibt diese vorsätzlich auf.

7. Produktion, Installation, Anbringung der Werbemittel

Die Produktion der Werbemittel erfolgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, durch den Auftraggeber nach Maßgabe des Anforderungsprofils des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat die Werbemittel in den vom Auftragnehmer vorgegebenen Formaten fristgerecht, mängelfrei und vollständig bereitzustellen.

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, werden Werbemittel grundsätzlich durch den Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers installiert und angebracht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge an Subunternehmer weiterzugeben, wobei der Auftragnehmer nur für ein allfälliges Auswahlverschulden haftet.

8. Haftung/Gewährleistung/Schadenersatz

Der Auftragnehmer schließt eine Haftung für Schäden an den im Eigentum des Auftraggebers stehenden Werbematerialien und sonstigen Gegenständen (dies gilt insbesondere auch für Folgeschäden) aus, es sei denn, es trifft ihn oder einen seiner Mitarbeiter bzw. einen Mitarbeiter der Stadt Wiener Neustadt bzw. deren Gesellschaften diesbezüglich ein grobes Verschulden oder Vorsatz, das vom Auftraggeber zu beweisen ist. Dies gilt auch für den Fall, dass Daten/Unterlagen vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Bearbeitung übergeben wurden.

Der Auftragnehmer schließt weiter die Haftung für allfällige Ersatz- bzw. Schadenersatzansprüche aus vorübergehenden Einschränkungen oder Störungen der Werbung, aus welchen Grund und welcher Art auch immer aus, es sei denn, es trifft ihn, die Stadt Wiener Neustadt oder eine Gesellschaft der Stadt Wiener Neustadt bzw. deren Mitarbeiter ein grobes Verschulden oder Vorsatz. Weiter übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung dafür, dass die Werbungen stets sichtbar sind. Der Auftraggeber verzichtet auf Ersatzansprüche, weil Fahrzeuge kurzfristig oder dauernd auf anderen Strecken als nach Betriebsplan vorgesehen eingesetzt werden, oder Fahrzeuge zur Wartung, Revision, Reparatur oder aus sonstigen Gründen kurzfristig aus dem Verkehr gezogen werden.

Für witterungsbedingte bzw. altersbedingte Veränderungen an Werbemitteln wird kein Ersatz geleistet. Durch langfristige Aushängung unansehnlich gewordene Werbemittel werden über Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers erneuert. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die entfernten Werbemittel bzw. Werbeeinrichtungen aufzubewahren und haftet nicht für dadurch entstandene Schäden.

Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nicht dafür, dass die von ihm in Auftrag gegebenen bzw. übergebenen Werbemittel frei von Rechten Dritter (insbesondere Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbevollmächtigungen) sind. In keinem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, Werbemaßnahmen auf eigene Kosten von Dritter Seite überprüfen zu lassen. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für den allfälligen Verlust von Daten bei dem Auftragnehmer oder allfälligen Subauftragnehmern.

Der Auftraggeber hat allfällige Mängelrügen binnen 14 Tagen nach Montage/Beklebung/Installation bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und sonstigen Ersatzansprüchen geltend zu machen.

Die Gewährleistungsfrist für eine mangelhafte Leistung des Auftragnehmers beträgt 6 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt spätestens mit Ende des Ankündigungsauftrages zu laufen. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Auftraggeber nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Der Auftragnehmer ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch,

Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen. Auftretende Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen. § 933b ABGB findet keine Anwendung.

Ersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers von Schaden und Schädiger. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet der Auftragnehmer nicht. Mängel und Schäden infolge höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse, Wind, Kälte und Regen entbinden den Auftragnehmer von jeder Haftung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung des Auftragnehmers unmöglich oder unzumutbar, so wird dieser von der Leistungsverpflichtung unter Aufrechterhaltung des Entgeltanspruchs frei. Der Kunde kann hieraus keine Schadenersatzansprüche ableiten.

Soweit die Haftung für Schäden bzw. Folgeschäden durch obige Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, wird sie auf die Höhe des dem gegenständlichen Geschäft zugrunde liegenden Entgelts beschränkt. Jedenfalls aber sind allfällige Schadenersatzansprüche mit einem Betrag von EUR 5.000,00 beschränkt. Der Auftraggeber verzichtet auf darüber hinausgehende Ansprüche.

9. Entgelt/Zahlungsbedingungen

Die Berechnung des Entgelts erfolgt nach den bei Vertragsabschluss gültigen Anzeigentarifen bzw. sonst maßgeblichen Preisinformationen des Auftragnehmers. Preisänderungen treten gegenüber Unternehmern im Rahmen ständiger Geschäftsbeziehungen grundsätzlich sofort für die Zukunft in Kraft.

Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf eines der auf der Rechnung angeführten Konten zu leisten. Die Fakturierung erfolgt mit Laufzeitbeginn, jedoch spätestens mit Montage oder Anbringen der Werbemittel. Der Rechnungsbetrag ist, wenn nichts anderes vereinbart, sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen ohne weitere Mahnfrist sofort zu entfernen bzw. die Plakate zu überkleben, wobei das Entgelt für die Leistung, soweit sie erbracht wurde, sofort fällig wird.

Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber alle durch verspätete Zahlungen verursachten Aufwendungen und Kosten zu ersetzen, die auch als pauschale Mahnspesen in Rechnung gestellt werden können. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % über dem Basiszinssatz an den Auftraggeber zu verrechnen, es sei denn, den Auftraggeber trifft an der Verzögerung bei der Entrichtung des Entgelts kein Verschulden. In diesem Fall beträgt die Höhe der Verzugszinsen 4 %, wobei der Beweis für die Schuldlosigkeit an der Verzögerung vom Auftraggeber zu erbringen ist. Treten Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ein, die eine generelle Änderung der Kreditzinsen bewirken, ist der Auftragnehmer zu einer dementsprechenden Anpassung des vereinbarten Zinssatzes berechtigt. Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle prozessualen und schuldhaft verursachten außerprozessualen Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch Kosten eines von uns beigezogenen Anwaltes zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten oder mit Forderungen gegen den Auftragnehmer aufzurechnen, es sei denn, die Forderung des Auftraggebers steht in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Zahlungsverbindlichkeit und ist gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden.

Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen tilgen zuerst Kosten und Nebenspesen, dann die Zinsen und zuletzt das aushaftende Kapital, wobei einlangende Zahlungen zuerst auf die jeweils älteste Forderung angerechnet werden.

10. Gebühren

Eine gesetzlich vorgeschriebene Vergebühung des Vertrages geht zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Gebühren entweder gesondert oder mit der nächsten dieses Objekt betreffenden Faktura in Rechnung zu stellen.

Die in Rechnung gestellte Gebühr ist in jedem Fall sofort und ohne jeden Abzug nach Rechnungslegung fällig. Festgehalten wird, dass Kosten der Vergebühung unabhängig von Vertragsrücktritten erforderlichenfalls vom Auftraggeber zu tragen sind und er diesbezüglich den Auftragnehmer schad- und klaglos stellt.

11. Stornobedingungen

Kurzfristige Aufträge können nur bis spätestens vier Wochen vor Aushangs- bzw. Laufzeitbeginn entgeltfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritt innerhalb dieser Frist wird eine Stornogegebühr in der Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) in Rechnung gestellt. Aufträge für Dauerwerbung können nur bis spätestens drei Monate vor Laufzeitbeginn entgeltfrei storniert werden. Bei Auftragsrücktritt innerhalb dieser Frist wird eine Stornogegebühr in Rechnung gestellt. Diese beträgt bei einem Auftragsrücktritt bis zwei Monate vor Laufzeitbeginn 20 % (zwanzig Prozent), ein Monat vor Laufzeitbeginn 30 % (dreißig Prozent), und 50 % (fünfzig Prozent) des Jahreswerbeentgeltes, wenn weniger als ein Monat vor Laufzeitbeginn storniert wird.

Eine zeitliche Änderung des geplanten Kampagnenstarts durch den Auftraggeber stellt einen Rücktritt von der ursprünglichen Vereinbarung dar, weswegen der Auftragnehmer auch in diesem Fall berechtigt ist, Abstandszahlungen zu verrechnen. Ein Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber während einer bereits laufenden Kampagne berechtigt den Auftragnehmer, das gesamte für die Kampagne vereinbarte Entgelt zu verrechnen.

12. Weitergabe/Untervermietung

Jede gänzliche oder teilweise Untervermietung und jede sonstige gänzliche oder teilweise Weitergabe der gebuchten Werbeflächen an Dritte ist nur mit voriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet. Der Auftragnehmer behält sich vor, für die Zustimmung zur gänzlichen oder teilweisen Weitergabe der gebuchten Werbefläche bzw. im Fall eines Neuabschlusses des Vertrages in Folge von Änderung der rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten im Unternehmen des Auftraggebers ein gesondertes Entgelt zu verlangen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Änderung der rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten im Unternehmen dem Auftragnehmer sofort schriftlich bekannt zu geben. In diesen Fällen behält sich der Auftragnehmer vor, einen Neuabschluss des Vertrages zu verlangen.

13. Außerordentliche Kündigung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere der Verzug des Auftraggebers mit Zahlungspflichten aus abgeschlossenen Verträgen trotz Mahnung, jeder schwere Verstoß gegen vertragliche Pflichten, insbesondere gegen Punkt 12., die Nichteinholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sofern der Insolvenzverwalter nicht binnen 7 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Auftragnehmer erklärt, dass er das Vertragsverhältnis fortsetzen will, die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, sofern der Auftraggeber nicht binnen 7 Tagen ab Abweisung des Insolvenzantrages erklärt, dass er das Vertragsverhältnis fortsetzen will.

Der Auftragnehmer ist weiter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sofern der Standort der Werbefläche in wesentlichen Teilen um- bzw. neu gebaut oder renoviert wird oder sofern der Standort von der Stadt Wiener Neustadt bzw. jener Gesellschaft der Stadt Wiener Neustadt, die Eigentümer der Anlage/Werbefläche ist, selbst benötigt wird oder wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Auftraggeber derart ändern, dass zu mehr als 50 % direkt oder indirekt am Auftraggeber andere Personen bzw. Gesellschaften beteiligt sind als bei Abschluss des Vertrages.

Sofern die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund vom Auftraggeber verursacht wurde, wird die noch ausstehende Vertragssumme bis zum Ende der Abrechnungsperiode bzw. bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit als pauschalierte Schadenersatzleistung (Pönalzahlung) für die dem Auftragnehmer aus der vorzeitigen Beendigung erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile vereinbart und mit Auflösung des Vertrages sofort zur Zahlung fällig.

14. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Werbemittel gehen, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, nach Beendigung des Vertrages in das Eigentum des Auftragnehmers über.

An den Auftragnehmer übergebene Daten müssen nur für die Dauer des konkreten Auftrags aufbewahrt werden.

15. Sonstiges

Der Auftragnehmer kann sämtliche Erklärungen an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse mit der Wirkung zustellen, dass sie als dem Auftraggeber zugegangen gelten.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt die dieser wirtschaftlich am nächsten kommenden zulässigen Regelung als vereinbart.

Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Geschäft ergebenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - ist ausschließlich das für den Sitz der Wiener Neustadt Holding örtlich und sachlich zuständige Gericht zuständig.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass alle Daten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wie Inhalt, Aktenzahl, Name/Firma, Titel, Adresse und sonstige Daten beim Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung kundenspezifische Daten, wie Titel, Firma/Name, Anschrift, Branche, etc. zum Zwecke einer Kundenevidenz und Zusendung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen gespeichert werden. Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden nur soweit es gesetzlich zulässig ist, verwendet und weitergegeben. Der Kunde genehmigt die künftige Zusendung von Informationsmaterial auch auf elektronischem Wege.